

TARIFVERHANDLUNGEN RÜCKFORDERUNGEN

FSP, Februar 2025

1. Ausgangslage

Seit der Einführung des Anordnungsmodells im Juli 2022 werden psychologisch psychotherapeutische Leistungen auf Basis eines provisorischen Tarifs vergütet. Sollte der definitive Tarif anders ausfallen, besteht die Möglichkeit von Rückforderungen.

Im vorliegenden Dokument werden die rechtlichen Grundlagen zur Thematik zusammengestellt.

2. Anspruch auf Rückforderungen

Das Tarifrecht basiert auf dem **Krankenversicherungsgesetz**.

- Nach Art. 43 KVG erstellen Leistungserbringer ihre Rechnungen nach Tarifen. Diese werden in Tarifverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern festgelegt.
 - In Art. 46 sowie Art. 47 KVG wird der Tarifvertrag geregelt. Wenn sich die Parteien (Leistungserbringer und Versicherer) nicht einigen, setzen die Kantonsregierungen einen provisorischen Tarif fest.
 - Der provisorische Tarif ist eine vorsorgliche Massnahme und gilt vorübergehend, bis ein definitiver Tarifvertrag vorliegt.
 - Der definitive Tarif gilt rückwirkend ab Beginn des Anordnungsmodells.
 - Wenn der definitive Tarif anders ausfällt, basiert dies auf anderen Berechnungen der Wirtschaftlichkeit. Gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG müssen Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.
 - Wenn Leistungen während des provisorischen Zustands anders vergütet wurden als im definitiven Tarif festgelegt, muss dies rückwirkend ausgeglichen werden. Denn der definitive Tarif bestimmt, welcher Tarif seit dem Zeitpunkt der Einführung der Anordnung gilt. Gemäss Art. 44 Abs. 1 KVG müssen die Leistungserbringer sich an die festgelegten Tarife halten. Es darf nicht zu anderen Ansätzen verrechnet werden.
 - Unrechtmässig bezahlte Beiträge können nach Art. 25 ATSG rückgefordert werden. Der Anspruch auf Rückforderungen gilt für Leistungen der letzten 5 Jahren. Für Rückforderungen sind gemäss Art. 26 ATSG Zinsen zu leisten.
- Fällt der definitive Tarif tiefer als der provisorische aus, müssen die Leistungserbringer die übermässigen Beiträge zurückzahlen. Gemäss Art. 44 KVG müssen die Leistungserbringer sich an die festgelegten Tarife halten. Es darf daher nicht zu anderen Ansätzen verrechnet werden. Die Versicherer sind verpflichtet, allfällige Rückforderungen zugunsten Ihrer Versicherten einzufordern (und auch entsprechend Franchise und Selbstbehalt entsprechend neu zu berechnen) und können nicht auf Rückforderungen verzichten.
- Fällt der definitive Tarif höher aus, müssen die Versicherer die Differenz nachzahlen. Die Leistungserbringer können theoretisch auf Nachzahlungen verzichten.

Der Anspruch auf Rückforderungen wurde in **Bundesverwaltungsgerichtsentscheiden** bekräftigt.

- Gemäss des Urteils C-4126/2022 des Bundesverwaltungsgerichts «lässt sich der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung klar entnehmen, dass im Zusammenhang mit provisorisch festgesetzten Tarifen stets mit einer späteren Rückabwicklung gerechnet werden muss» (vgl. z.B. Urteile des BVGer C-3900/2015 vom 20. April 2017 E. 4.3.2; C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5.1).
- Das Bundesverwaltungsgericht hält weiter fest, dass «die Differenz zwischen provisorischem und definitivem Tarif zugunsten der Berechtigten auszugleichen sei» (BVGer C-4126/2022 vom

15.02.2023). Die Rückabwicklungen sind systemimmanent und zumutbar (BVGer C-6022/2022 vom 04. Juli 2023 E. 3.1.2).

2.1 Kantonale Festsetzungsverfahren

Die meisten Kantone erwähnen in ihren Festsetzungsentscheiden bezüglich der provisorischen Tarife die Möglichkeit von Rückforderungen.

- In Bezug auf potenzielle Rückforderungen spielt es keine Rolle, ob die Kantone in ihren Entscheiden darauf eingehen.
- Das KVG und die Bundesgerichtsurteile regeln den Anspruch von Rückforderungen auf Bundesebene abschliessend. Damit liegt es nicht in der Kompetenz der Kantone, vom KVG abweichende Entscheidungen bezüglich Rückforderungen zu beschliessen. Diesbezüglich falsche Rechtsanwendung durch den Kanton ist auf Bundesebene anfechtbar.